

Niederschrift

über die 43. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Donnerstag, 15.05.2025, 14:30 Uhr – 16:29 Uhr,
im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Sitzungssaal E 30

Zahl der Mitglieder des Kreistages: 61

Anwesend:

Vorsitzender

Sebastian Straubel, 96486 Lautertal

Aus der Fraktion der CSU/LV

Heidi Bauersachs, 96484 Meeder
Christina Bieberbach, 96465 Neustadt b. Coburg
Gerhard Ehrlich, 96269 Großheirath
Christine Heider, 96482 Ahorn
Kathrin Heike, 96465 Neustadt b. Coburg
Michael Keilich, 96242 Sonnefeld
Nina Liebermann, 96274 Itzgrund
Rainer Marr, 96242 Sonnefeld
Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Gerd Mücke, 96472 Rödental
Wolfgang Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Renate Schubart-Eisenhardt, 96145 Seßlach
Wolfgang Schultheiß, 96269 Großheirath
Norbert Seitz, 96486 Lautertal
Udo Siegel, 96269 Großheirath

Aus der Fraktion der SPD

Kanat Akin, 96465 Neustadt b. Coburg
Axel Dorscht, 96476 Bad Rodach
Tobias Ehrlicher, 96476 Bad Rodach
Martin Finzel, 96482 Ahorn
Ulrike Gunsenheimer, 96269 Großheirath
Dr. Wolfgang Hasselkus, 96472 Rödental
Carsten Höllein, 96145 Seßlach
Alexandra Kemnitzer, 96242 Sonnefeld
Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Martin Stingl, 96465 Neustadt b. Coburg

Aus der Fraktion der FW

Andreas Carl, 96479 Weitramsdorf
Michael Fischer, 96476 Bad Rodach
Ernst-Wilhelm Geiling, 96476 Bad Rodach
Christian Gunsenheimer, 96479 Weitramsdorf
Hans-Joachim Lieb, 96472 Rödental
Andreas Lorenz, 96269 Rossach
Rainer Möbus, 96476 Bad Rodach
Maximilian Neeb, 96145 Seßlach
Elke Protzmann, 96465 Neustadt b. Coburg
Bernd Reisenweber, 96237 Ebersdorf b. Coburg

Marco Steiner, 96472 Rödentel
Gerold Strobel, 96476 Bad Rodach

Aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Dagmar Escher, 96484 Meeder
Barbara Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Bernd Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Viktoria Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Ulrich Leicht, 96472 Rödentel
Karin Ritz, 96476 Bad Rodach
Werner Zoufal, 96476 Bad Rodach

Aus der Fraktion der ULB

Udo Döhler, 96472 Rödentel
Karl Kolb, 96486 Lautertal
Julia Lützelberger, 96486 Lautertal
Markus Mönch, 96279 Weidhausen b. Coburg
Jürgen Wittmann, 96271 Grub a. Forst

Von der AfD

Thomas Grams, 96465 Neustadt b. Coburg
Michael Höpflinger, 96465 Neustadt b. Coburg
Dietmar Wenzel, 96465 Neustadt b. Coburg

Von der ÖDP

Thomas Büchner, 96465 Neustadt b. Coburg
Christoph Raabs, 96465 Neustadt b. Coburg

Von Die Linke / Sozial und Bürgernah Coburg-Land

Herbert Müller, 96476 Bad Rodach

Fraktionslos

Bastian Schober, 96465 Neustadt b. Coburg

Als Gäste:

Vertreter der Presse

Aus der Verwaltung:

Jens Oswald während der gesamten Sitzung
Christian Kern während der gesamten Sitzung
Julia Bauersachs als Berichterstatterin zu TOP Ö 10
Stephanie Neidinger als Berichterstatterin zu TOP Ö 9
Marita Nehring als Berichterstatterin zu TOP Ö 9
Berthold Köhler während der gesamten Sitzung

Entschuldigt fehlen:

Bernd Höfer, 96484 Meeder
Martin Mittag, 96145 Seßlach
Rolf Rosenbauer, 96253 Untersiemau
Thomas Lesch, 96472 Rödentel

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
Berichterstattung TOP Ö 1 bis TOP Ö 5: Vorsitzender
6. Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG);
Niederlegung Kreistagsmandat Max Kräußlich
Vorlage: 064/2025
7. Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG); Festlegung des Listennachfolgers für das Kreistagsmitglied Max Kräußlich
Vorlage: 065/2025
Berichterstattung TOP Ö 6 und TOP Ö 7: Frances Schrimpf
8. Vereidigung des Kreistagsmitgliedes Andreas Lorenz
Vorlage: 066/2025
Berichterstattung: Vorsitzender
9. Fortschreibung des gemeinsamen Nahverkehrsplans von Stadt und Landkreis Coburg
Vorlage: 062/2025
Berichterstattung: Marita Nehring
10. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie"; Stellungnahme des Landratsamtes als Kreisbehörde
Vorlage: 058/2025
Berichterstattung: Julia Bauersachs
11. Beteiligungsbericht 2023 des Landkreises Coburg
Vorlage: 042/2025
Berichterstattung: Kathrin Reißenweber

12. Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Coburg;
Erhöhung § 4 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
Vorlage: 051/2025
13. Bedarfszuweisungen für den Landkreis Coburg;
Stabilisierungshilfe;
Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2025
Vorlage: 057/2025

Berichterstattung TOP Ö 12 und TOP Ö 13: Christian Kern
14. Anfragen

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Kreistages am 07.05.2025 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages

Er stellt weiter fest, dass der Kreistag beschlussfähig ist. Näheres ergibt sich aus der Anwesenheitsliste.

Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

Keine

Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen

Keine

Zu Ö 6 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG); Niederlegung Kreistagsmandat Max Kräußlich**Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 15.03.2025 hat Kreisrat Max Kräußlich mitgeteilt, dass er sein Kreistagsmandat ab sofort niederlegt.

Die Feststellung des Listennachfolgers wird in einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt.

Das Gremium nimmt hiervon Kenntnis.

Zu Ö 7 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG); Festlegung des Listennachfolgers für das Kreistagsmitglied Max Kräußlich

Sachverhalt

Kreistagsmitglied Max Kräußlich, Fraktion Freie Wähler, hat sein kommunales Ehrenamt zum 15.03.2025 niedergelegt.

Das Gremium muss deshalb über das Nachrücken des Listennachfolgers entscheiden, Art. 48 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).

Listennachfolger ist Andreas Lorenz. Großheirath. Er hat die Wahl nach Art. 48 Abs. 3 Satz 3 i. V. mit Art. 47 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG angenommen. Amtshindernisse liegen nicht vor.

Beschluss

Auf Grund der Niederlegung des kommunalen Ehrenamtes von Kreistagsmitglied Max Kräußlich, Freie Wähler, wird festgestellt, dass ein Listennachfolger aus dem Wahlvorschlag der Freien Wähler nachrückt.

Listennachfolger ist Andreas Lorenz, Am Kirchhof 1, 96269 Großheirath.

Einstimmig

Zu Ö 8 Vereidigung des Kreistagsmitgliedes Andreas Lorenz

Der Kreistag hat die Listennachfolge von Andreas Lorenz, Großheirath, festgestellt. Er hat die Wahl angenommen und muss somit nach Art. 24. Abs. 4 LKrO den Eid ableisten.

Die Eidesformel lautet wie folgt:

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.

Zu Ö 9 Fortschreibung des gemeinsamen Nahverkehrsplans von Stadt und Landkreis Coburg

Sachverhalt

Die Fortschreibung des gemeinsamen Nahverkehrsplans ist eng mit den Erfordernissen der Vergabe der öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Landkreis Coburg und in der Stadt Coburg verbunden. Der Nahverkehrsplan stellt für die Aufgabenträger des straßengebunden öffentlichen Verkehrs (ÖPNV) eine Selbstbindung dar.

Der Fortschreibungsprozess, mit dem 2021 begonnen wurde, war durch die Corona Pandemie, die Einführung des 9-Euro-Tickets und des Deutschlandtickets sowie dem VGN-Beitritt beeinflusst. Außerdem gab es Anpassungen des Bayerischen ÖPNV Gesetzes, die zu einer Neuregelung der ÖPNV-Förderung im Bereich der allgemeinen Zuweisungen und der Hilfen im Ausbildungsverkehr geführt haben.

Über Beschlüsse zu Leitlinien und Eckpunkten für den Nahverkehrsplan wurde der vorliegende Entwurf arbeitet. Alle vorliegenden Daten wurden ausgewertet, es fand eine Stärken-Schwächen-Analyse im Bestand statt und der Entwurf wurde zur Anhörung an die Nachbarlandkreise, die Behindertenbeauftragten von Stadt und Landkreis und an die Kommunen geben. Eingegangene Stellungnahmen werden entsprechend in einer Synopse zum Nahverkehrsplan gewürdigt.

Der Nahverkehrsplan gilt als Rahmenplan. Neben der Ableitung von Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung des bestehenden ÖPNV-Angebots soll die weitere Zusammenarbeit von Stadt und Landkreis Coburg im ÖPNV über einen ausgebauten Stadt-Umland-Verkehr gestärkt werden. Den Belangen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird dabei durch eine vorsichtige Herangehensweise Rechnung getragen.

Die weitere Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt in Bezug auf das Vergabeverfahren im Landkreis Coburg mit Start eines neuen Verkehrsvertrags ab September 2026 und für die Stadt Coburg zum November 2029. Neben den planerischen Themen sind dafür auch die bestehenden Finanzierungsmodelle zu überprüfen und den aktuellen Anforderungen anzupassen.

In der Sitzung werden die wesentlichen Inhalte des Nahverkehrsplans vorgestellt.

Beschluss

Der gemeinsame Nahverkehrsplan von Stadt und Landkreis Coburg wird in der vorliegenden Form beschlossen. Im Nahverkehrsraum Coburg soll damit die Voraussetzung geschaffen werden, den öffentlichen Verkehr zu verstetigen und weiter zu entwickeln. Der Nahverkehrsplan gilt als Grundlage für die anstehenden Vergabeverfahren.

Einstimmig

Zu Ö 10	Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie"; Stellungnahme des Landratsamtes als Kreisbehörde
---------	---

Ressourcen

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe des Landkreises. Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel nicht benötigt. Zusätzliche Personal- oder Raumkapazitäten sind nicht erforderlich.

Aus der Beratung

Kreisrat Christoph Raabs bittet um Aufnahme einer Änderungen in der Stellungnahme zu den Themenbereichen „Tourismus“ und „Netzausbau/Speichermöglichkeiten“

Das Gremium stimmt der Aufnahme folgenden Satzes zu:

„Der Kreistag Coburg stellt fest, dass Vorrang vor dem weiteren Ausbau der Erzeugungsleistung im Bereich Erneuerbare Energien der Ausbau der Energiespeicher-technik haben muss, da bereits jetzt zeitweise ein erhebliches Überangebot an Energie im deutschen Stromnetz vorhanden ist.“

Mehrheitlich beschlossen

36 : 17

Zu Ö 11 Beteiligungsbericht 2023 des Landkreises Coburg

Sachverhalt

Nach Art. 82 Abs. 3 LKrO hat der Landkreis Coburg jährlich einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts vorzulegen, wenn ihm unmittelbar oder mittelbar mindestens der zwanzigste Teil (= 5 %) der Anteile eines Unternehmens gehört.

Der Bericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane, die Bezüge der Geschäftsführung und die Ertragslage (vgl. Art. 82 Abs. 3 Satz 2 LKrO). Berichtsjahr des vorliegenden Beteiligungsberichts ist das Wirtschaftsjahr 2023.

Die geforderte Mindestbeteiligung ist bei folgenden privat-rechtlichen Unternehmen im Berichtszeitraum 2023 gegeben:

- Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH
- WBG Wohnen GmbH Coburg
- Volkshochschule Coburg Stadt und Land GmbH
- Coburg Stadt und Land aktiv GmbH
- connect Neustadt GmbH & Co. KG
- Zukunft.Coburg.Digital GmbH

Ziel des Beteiligungsberichtes ist es, mit den zusammengeführten und ausgewerteten Informationen die Mitglieder des Kreistags bei der Steuerung und Überwachung der ausgegliederten Aufgabenbereiche zu unterstützen. Zudem soll der Bericht interessierten Bürgerinnen und Bürgern Einblicke in die wirtschaftlichen Betätigungen des Landkreises geben.

Der Beteiligungsbericht wird nach der Beratung im Kreistag ortsüblich bekanntgegeben und auf der Internetseite des Landkreises Coburg veröffentlicht.

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Coburg für das Geschäftsjahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Zu Ö 12 Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Coburg; Erhöhung § 4 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Sachverhalt

Nach Art. 57 LKrO hat der Landkreis für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Am 27.02.2025 beschloss der Kreistag die Haushaltssatzung für das Jahr 2025.

In der Haushaltssatzung wird u.a. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, festgesetzt (Verpflichtungsermächtigungen).

Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind. Unter Verpflichtungen sind Verträge, Aufträge, Bestellungen etc. zu verstehen.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik bei den einzelnen Haushaltsstellen zu veranschlagen.

Im Investitionsprogramm des Landkreises Coburg für die Jahre 2024 bis 2028 ist unter der laufenden Nummer 79 die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen für die Kreisstraßenmeisterei vorgesehen (HH-Stelle 1.6500.9357 / 2026: insg. 190.000 €). Darin ist für das Jahr 2026 auch die Ersatzbeschaffung eines Mähgerätes mit Kosten in Höhe von 130.000 € eingeplant. Weitere Einzelheiten können der Beschlussvorlage 048/2025 entnommen werden.

Um bereits in 2025 den Auftrag erteilen zu können, ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen entsprechend zu erhöhen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bedarf deshalb nach der bereits erfolgten Beschlussfassung am 27.02.2025 einer Anpassung um die oben genannten 130.000 €. Der Betrag steigt auf insgesamt 5.375.000 € (zuvor 5.245.000 €)

Das gemäß Art. 64 LKrO i.V.m. § 24 KommHV-Kameralistik für die Jahre 2024 – 2028 aufgestellte und am 27.02.2025 gebilligte Investitionsprogramm des Landkreises Coburg bleibt unverändert.

Die Kämmerei hat sich bereits an die Rechtsaufsichtsbehörde gewandt, um darüber zu informieren, dass die Gesamtsumme der Verpflichtungsermächtigung nach Annahme des Beschlusses (Vorlage Nr. 048/2025) erhöht werden muss. Es wurde mitgeteilt, dass diese Änderung noch im Rahmen der Würdigung des Haushalts 2025 berücksichtigt werden könnte.

Beschluss

Die Änderung des § 4 der Haushaltssatzung 2025 wird gebilligt.

§ 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2025 wird abgeändert und mit einem Betrag in Höhe von 5.375.000 € festgesetzt.

Die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 130.000 € wird für das Jahr 2026 bei der Haushaltsstelle 1.6500.9357 veranschlagt.

Der am 04.03.2025 erstellte Haushaltsplan samt Anlagen ist hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen anzupassen.

Einstimmig

**Zu Ö 13 Bedarfszuweisungen für den Landkreis Coburg;
Stabilisierungshilfe – Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das
Jahr 2025**

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 24.07.2014 hat der Kreistag des Landkreises Coburg entschieden, zur Wahrung der Chance auf eine Stabilisierungshilfe, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen und in den Jahren 2015 ff. entsprechend umzusetzen.

Das erste Haushaltssicherungskonzept, welches für das Haushaltsjahr 2015 aufgestellt wurde, wurde vom Kreistag am 12.05.2015 beschlossen und gemeinsam mit dem Antrag auf Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen am 20.05.2015 der Regierung von Oberfranken zugeleitet.

Bedarfszuweisungen bis 2023:

In den Jahren 2004 – 2012 wurden insgesamt 1.050.000 € an Bedarfszuweisungen gewährt.

Von 2013 bis 2018 wurden insgesamt 2.400.000 € gewährt, davon 1.050.000 € als Bedarfszuweisung und 1.350.000 € als Stabilisierungshilfe.

Im Jahr 2019 wurden „nur“ 600.000 € Bedarfszuweisungen gewährt, da der Landkreis Coburg die Voraussetzungen für die Stabilisierungshilfen nicht mehr erfüllte (Einwohnergang von mind. 5 % in den letzten 10 Jahren).

Nachdem die Gewährungsvoraussetzungen von immer weniger Landkreisen erfüllt wurden, wurden die Zugangskriterien im Jahr 2020 neu gefasst, sodass für den Landkreis Coburg wieder die Möglichkeit bestand, Stabilisierungshilfen zu erhalten. In den Jahren 2020 und 2021 erhielt der Landkreis Coburg daraufhin wieder Stabilisierungshilfen (Bedarfszuweisungen je 1.200.000 €, davon Stabilisierungshilfen je 1.000.000 €).

Im Jahr 2022 erhielt der Landkreis Bedarfszuweisungen in Höhe von 2.400.000 € (davon 2.300.000 € Stabilisierungshilfen).

Im Jahr 2023 wurden dem Landkreis Coburg Bedarfszuweisungen in Höhe von 3.100.000 € (davon 2.900.000 € Stabilisierungshilfen) gewährt.

Bedarfszuweisung in 2024:

Im Jahr 2024 wurden dem Landkreis Coburg Bedarfszuweisungen in Höhe von 100.000 € (davon 0 € Stabilisierungshilfe) gewährt.

Die Beurteilung des Konsolidierungswillens erfolgt nach bayernweit einheitlichen Maßstäben. Beim Landkreis Coburg wurde der nachhaltige Konsolidierungswille nicht anerkannt bzw. konnte nicht festgestellt werden.

Die im Haushalt 2024 geplante Neuverschuldung bis Ende des Jahres 2026 war nicht mit dem Ziel der Stabilisierungshilfen – einem nachhaltigen Schuldenabbau – zu vereinbaren gewesen. Die Finanzierbarkeit des zusätzlichen Schuldendienstes wurde als zweifelhaft beurteilt. Die Notwendigkeit der einzelnen Investitionen wurde vom Landkreis Coburg dargelegt. Der Ablehnung des Antrags auf Stabilisierungshilfe ist jedoch zu entnehmen, dass die

Summe bzw. die Zusammenballung der Maßnahmen die Leistungsfähigkeit des Landkreises überstieg und die bisherigen Konsolidierungserfolge konterkarieren.

Die Begründung für das Vorliegen der besonderen Bedarfslage wurde zudem nicht anerkannt. In Anbetracht der bayernweiten Gesamtschau wurde angemerkt, dass nicht nachzuvollziehen ist, warum unter Einbeziehung der geringen Anzahl von kreisangehörigen Stabilisierungshilfeempfängern (im Jahr 2023 erhielt lediglich eine kreisangehörige Kommune Stabilisierungshilfen) aus finanzieller Sicht mehr als fünf Raten Stabilisierungshilfe erforderlich gewesen wären. Die allgemeine Verwaltungspraxis sieht eine besondere Bedarfslage grundsätzlich dann vor, sofern mindestens 25 v.H. der kreisangehörigen Kommunen im Vorjahr Stabilisierungshilfen erhalten haben.

Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen für das Antragsjahr 2025:

Kriterien:

Im Antragsjahr 2025 gelten für die Gewährung von klassischen Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen an Landkreise folgende Kriterien:

a) Klassische Bedarfszuweisung nach Art. 11 BayFAG

Grundsätzlich werden Bedarfszuweisungen Landkreisen gewährt, die aufgrund ihrer spezifischen strukturellen Verhältnisse außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, die von den Regelzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs nicht erfasst werden und die bei einzelnen Landkreisen trotz Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten – im Verhältnis zur allgemeinen Haushaltslage der Landkreise – zu besonderen Haushaltsschwierigkeiten führen.

Hierbei gilt es Stellung zu den strukturellen Verhältnissen (Bevölkerungsentwicklung in den letzten zehn Jahren, Entwicklung der Arbeitslosenzahl sowie den Schuldendienst in v. H. des Verwaltungshaushalts des Vorjahres) Bezug zu nehmen und auf die besondere Aufgaben- und Ausgabenbelastung einzugehen.

b) Stabilisierungshilfe

Die Stabilisierungshilfe als Sonderform der Bedarfszuweisungen wurden im Jahr 2012 eingeführt, um Kommunen, die aufgrund objektiver Indikatoren als strukturschwach gelten bzw. von einer negativen demografischen Entwicklung besonders betroffen sind, gezielt unterstützen zu können.

Die Zugangsvoraussetzungen liegen vor, wenn sowohl eine strukturelle als auch eine finanzielle Härte vorliegt und ein nachhaltiger Konsolidierungswille vorhanden ist. Bei Landkreisen, die bereits mehr als fünf Raten Stabilisierungshilfen erhalten haben, ist zudem das Vorliegen einer besonderen Bedarfslage erforderlich.

Die strukturelle Härte wird im Rahmen einer Gesamtschau beurteilt. Indikatoren für eine strukturelle Härte sind regelmäßig:

- Überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang von mind. 3,0 % (bis 2023 5,0 %) in den letzten 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung,
und / oder
- prognostizierter überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang von mindestens 5,0 % in den nächsten 20 Jahren (gemäß Zukunftsprognose des Landesamts für Statistik),
und / oder
- Steuerkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden je Einwohner im Durchschnitt der letzten fünf Jahre liegt mindestens 20 % unterhalb des Landesdurchschnitts.

Der Landkreis Coburg erfüllt wie in den Vorjahren zumindest das letzte Kriterium.

Hinsichtlich der finanziellen Härte müssen besondere Haushaltsschwierigkeiten des Landkreises bestehen. Hierbei ist bei Antragsstellung eine dezidierte Begründung zur aktuellen Finanzlage und zur finanziellen Härte erforderlich. Im Landkreis Coburg bestehen aufgrund von überdurchschnittlichen Schulden – im Vergleich zum Landesdurchschnitt – besondere Haushaltsschwierigkeiten.

Bzgl. des Konsolidierungswillens ist die Erarbeitung bzw. jährliche Fortschreibung und Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich. Der nachhaltige Konsolidierungswille ergibt sich aus dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 24.07.2014.

Eine besondere Bedarfslage liegt regelmäßig nur dann vor, wenn die Gesamtverschuldung des Landkreises des Vorjahres mindestens 150 % des Landesdurchschnitts beträgt und das Verhältnis Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung für das Antragsjahr (hier: 2025) oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre (hier: 2020 bis 2024) maximal 100 % beträgt.

Umsetzungsmaßnahmen:

Zum Nachweis eines ausreichend stringenten Haushaltskonsolidierungswillens hat der Landkreis sein Investitionsprogramm sowie den entsprechenden Kreditbedarf deutlich zu reduzieren und auf die eigene Leistungsfähigkeit anzupassen. Es wäre erforderlich gewesen, eine Nettoneuverschuldung zu vermeiden.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2025 wurde bereits angemerkt, dass 2025 mit einer Nettoneuverschuldung erforderlich sein wird. Auch hinsichtlich der Vorjahre (2020 – 2024) beläuft sich das Verhältnis der Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung auf über 100 %.

Auch wenn im Jahr 2025 die Voraussetzungen für die Antragsgewährung nach derzeitigen Erkenntnissen nicht vorliegen dürften, ist dennoch beabsichtigt, sowohl Bedarfszuweisungen als auch Stabilisierungshilfen zu beantragen. Die Verteilerausschusssitzung 2025 für Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen an Landkreise, Städte und Gemeinden findet voraussichtlich Ende Oktober 2025 statt. Der Antrag auf Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen für das Jahr 2025 ist der Regierung grundsätzlich bis zum 20. Mai 2025 vorzulegen.

Ob eine Stabilisierungshilfe gewährt werden kann und wie hoch diese ausfällt, wird jedes Jahr durch den Verteilerausschuss neu entschieden. Die Höhe der Stabilisierungshilfe richtet sich in einer bayernweiten Gesamtschau nach mehreren multikausalen Faktoren, wie z.B. Sondereilungsmöglichkeiten, Haushaltsgröße, notwendige Investitionen im Pflichtaufgabenbereich und Ausprägung des Konsolidierungswillens.

Das diesjährige Haushaltskonsolidierungskonzept wurde zunächst mit den aktuellen Daten aus den Planungen des Jahres 2025 fortgeschrieben und liegt mit einer Übersicht über die zu erwartenden Einsparungen/Mehreinnahmen des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2025 der Sitzungsvorlage bei. Für die kommenden Jahre gilt es, das Haushaltskonsolidierungskonzept zu überarbeiten. Dabei sollen neue Konsolidierungsmaßnahmen inklusive entsprechender finanzieller Auswirkungen dargestellt werden. In Anbetracht des Finanzdrucks wurde am 20.03.2025 durch den Kreistag beschlossen, eine Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ zu bilden.

Sowohl die Positionen im Verwaltungshaushalt als auch die im Vermögenshaushalt 2025 wurden von den Fachbereichsleitungen in mehreren Sitzungen des Kreis- und Strategieausschusses im Vorfeld vorgestellt und einer Prüfung unterzogen.

Im Vermögenshaushalt erlangte man Einsparungen in Höhe von rund 5,6 Mio. €.

Da seit 2017 auch die tatsächlich erzielten Mehreinnahmen und Einsparungen der Vorjahre angegeben werden müssen, besteht noch die Notwendigkeit, die entsprechende Übersicht zu erstellen, die dann gemeinsam mit dem Antrag der Regierung vorzulegen ist.

Das endgültige Konzept wird nach Abgabe in das Ratsinformationssystem eingestellt. Es besteht die Möglichkeit, dass noch geringfügige Änderungen seitens der Verwaltung vorgenommen werden müssen.

Beschluss

Der Kreistag nimmt das vorgestellte Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2025 inklusive der tabellarischen Übersicht für die Jahre 2021 – 2028, als Grundlage für den Antrag auf Bedarfszuweisungen für das Jahr 2025, zustimmend zur Kenntnis.

Einstimmig

Zu Ö 14 Anfragen

Keine

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 16:29 Uhr.

Coburg, 20.05.2025

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel
Landrat

Frances Schimpf
Verwaltungsangestellte

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Frank Altrichter
- Geschäftsbereich 2 Ulrike Stadter
- Geschäftsbereich 3 David Filberich
- Geschäftsbereich 4 Julia Bauersachs
- S1 Philipp Mitschke
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Anja Zietz
- Z 3 Christian Kern

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. z.A.